

S-05 §11 neu Urwahl – Abstimmungsverfahren

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 **§ 10 Abs. 4 bis 6 Urabstimmungsordnung ersetzen durch einen neuen § 11 Urwahl**

2 **Neuer § 11 URWAHL – ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

- 3 1. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann jede/r
4 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind.
5 Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt
6 mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele Stimmen auf
7 Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur
8 Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 9 2. Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt haben,
10 sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei bei
11 mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen
12 sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen, wie es Plätze gibt die absolute
13 Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenen Plätze,
14 dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- 15 3. In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können zweimal so
16 viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der
17 Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten
18 Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten
19 Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat*in mit dem nächst
20 höheren Stimmresultat antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die meisten
21 gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen insgesamt
22 mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- 23 4. Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmgleichheit oder wenn in der zweiten
24 Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu vergeben sind,
25 entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Urwahl 2017 erscheint es notwendig, die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zu schaffen. Zudem ist es bei steigender Mitgliederzahl notwendig, ein Mindestquorum einzuführen, um die Legitimität der Urwahl zu gewährleisten.